



FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 28 vom 23.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf von 23.10.2020:
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoVim Landkreis Schwandorf
Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoVim Landkreis Schwandorf

Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze im Landkreis Schwandorf

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (https://corona.landkreisschwandorf.de), in Rundfunk und Presse am 23.10.2020

Anlage:

Lageplansammlung

Das Landratsamt Schwandorf legt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 2 Nrn.1 und 8 i. V. m. § 25 Satz 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr. 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBL. Nr. 601), folgende Plätze und Flächen als stark frequentierte öffentliche Plätze im Landkreis Schwandorf fest:

- 1. Alle öffentlichen und privaten Parkplätze, die für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, an folgenden Einrichtungen, einschließlich der Verkehrsflächen und Vorplätze zu diesen Einrichtungen:
 - 1.1. Sporthallen
 - 1.2. Mehrzweckhallen
 - 1.3. Stadthallen
 - 1.4. Hallenbäder
 - 1.5. Supermärkten
 - 1.6. Einkaufszentren
 - 1.7. Möbelhäusern
 - 1.8. Fastfood-Ketten
 - 1.9. Baumärkten
 - 1.10. Park- und Rideanlagen der Deutschen Bahn AG oder sonstigen Trägern im Bereich von Bahnhofanlagen
- 2. Alle öffentlichen Plätze entsprechend folgender Beschreibung:

2.1. Stadtgebiet Burglengenfeld:

- 2.1.1. der gesamte Marktplatz mit allen Verkehrsflächen von Einmündung Rathausstraße bis Einmündung Kallmünzer Straße
- 2.1.2. Zufahrt und Vorplatz zum Parkhaus an der Regensburger Straße
- 2.1.3. Chr.-Willibald-Gluck Straße von Marktplatz bis Christuskirche

2.2. Stadtgebiet Schwandorf:

- 2.2.1. Kirchgasse mit Freifläche um Kirche St. Jakob
- 2.2.2. Oberer Marktplatz und unterer Marktplatz mit umlaufenden Straßenund Fußgängerbereichen
- 2.2.3. Nürnberger Straße ab Fußgänger-Ampel bei Notariat
- 2.2.4. Rathausstraße
- 2.2.5. Breite Straße von Rathausstraße bis Bahnhofstraße
- 2.2.6. Bahnhofstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Klosterstraße
- 2.2.7. Schwaigerstraße
- 2.2.8. Friedrich-Ebert-Straße zwischen Marktplatz und Wendelinplatz
- 2.2.9. Wendelinplatz
- 3. Die Plätze nach Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage Lageplansammlung.
- 4. Für die Plätze und Flächen nach vorstehenden Nrn. 1 und 2 gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 Corona-Infizierten pro 100000 Einwohner auf der Internet-Seite des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (siehe: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/) die Maskenpflicht gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 und das Alkoholverbot nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 jeweils der 7. BayIfSMV.
- 5. Für die Plätze und Flächen nach vorstehenden Nrn. 1 und 2 gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Corona-Infizierten pro 100000 Einwohner auf der Internet-Seite des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (siehe: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/) das Alkoholverbot nach § 25 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV.
- 6. Für die Plätze und Flächen nach vorstehenden Nrn. 1 und 2 gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Corona-Infizierten pro 100000 Einwohner auf der Internet-Seite des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (siehe: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/) das Alkoholverbot nach § 26 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV.
- 7. Das Landratsamt Schwandorf behält sich die Bekanntmachung weiterer Festsetzungen im Falle weiter ansteigender Infektionszahlen vor.

8. Hinweis:

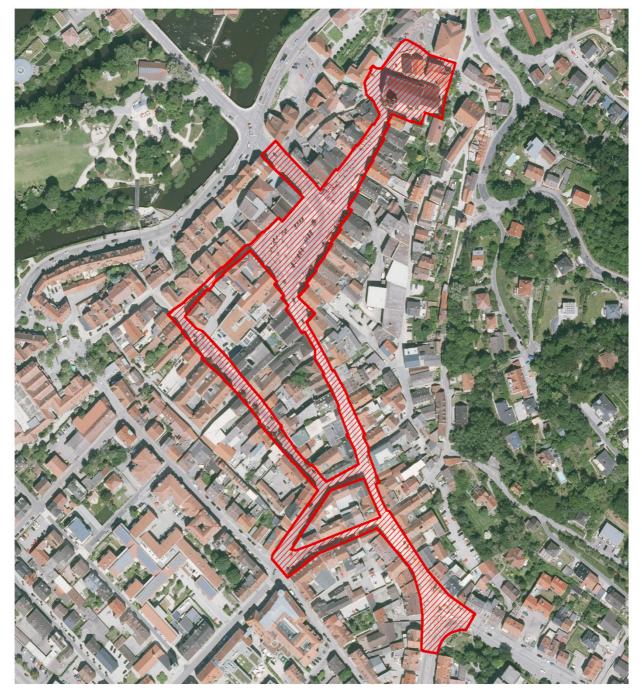
Unabhängig von der Festsetzung nach vorstehenden Nrn. 1 und 2 gilt die Maskenpflicht nach vorstehender Nr. 4 bereits Kraft § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmen auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 der 7. BayIfSMV und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in der 7. BayIfSMV keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

Schwandorf, 23.10.2020 Landratsamt Schwandorf Ebeling Landrat

Lagepläne:



Burglengenfeld



Schwandorf